



Bundesverband
Theaterpädagogik e.V.

Rahmenrichtlinien

zur Anerkennung von Bildungsgängen und Bildungsabschlüssen

sowie

zur Anerkennung von Bildungsinstitutionen

durch den

Bundesverband Theaterpädagogik e.V. (BuT)

Von der Bildungskommission unter Einbeziehung der Vorschläge des Geschäftsführenden Vorstands neu zusammengestellt, überarbeitet von der Bildungskommission der Jahre 2018-2023.

Derzeitige personelle Besetzung der Bildungskommission:

- Sandra Anklam
- Birgit Axler-Cohnitz
- Prof. Dr. Christoph Lutz-Scheurle
- Birgit Mehrmann
- Linda Nerlich
- Aliena Wagner
- Éva Adorján als Vertretung des Vorstandes

Stand: 1.9.2023

Impressum Herausgeber:

Bundesverband Theaterpädagogik e.V., Seekabelstraße 4, 50733 Köln

Tel: +49 (221) 95210-93 | Fax: +49 (221) 95210-95

WEB: www.butinfo.de | E-Mail: mail@butinfo.de

© 1990 – 2023 Bundesverband Theaterpädagogik e.V.

Die Rechte anderer werden dadurch nicht beeinträchtigt. Sollte an einzelnen Teilen dieser Publikation ein anderes Copyright als für den Bundesverband Theaterpädagogik e.V. bestehen, so ist dieses ausdrücklich gekennzeichnet. Alle innerhalb der Dokumentation genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichens rechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, vom Bundesverband Theaterpädagogik e.V. selbst erstellte Objekte bleibt allein beim Bundesverband Theaterpädagogik e.V. Eine Vervielfältigung oder Verwendung dieser Dokumentation mit seinen Grafiken, Zeichnungen, Erläuterungen und Texten in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundesverband Theaterpädagogik e.V. nicht gestattet.

Die Richtlinien wurden erstmalig am 30. Oktober 1999 von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Theaterpädagogik beschlossen.

Die nun vorliegenden Richtlinien wurden in den Jahren 2009 bis 2023 von der Bildungskommission (BIKO) des Bundesverband Theaterpädagogik e.V. überarbeitet und von der Mitgliederversammlung des Bundesverband Theaterpädagogik e.V. beschlossen jeweils am:

- 24.04.2015 (Weimar)
- 28.10.2016 (Eberswalde)
- 24.11.2017 (Frankfurt am Main)
- 28.09.2018 (Düsseldorf)
- 20.10.2023 (Bielefeld)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel.....	5
2	Bildungsgänge und Abschlüsse.....	6
3	Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“	6
3.1	Zugangsvoraussetzungen.....	6
3.2	Umfang und Struktur	6
3.3	Lehrinhalte	6
3.4	Abschlussvoraussetzungen	7
3.5	Zertifizierung und Bezeichnung des Abschlusses.....	8
4	THEATERPÄDAGOGE BuT® / THEATERPÄDAGOGIN BuT®	9
4.1	Zugangsvoraussetzungen.....	9
4.2	Sonderregelungen bei der Zulassung zur Weiterbildung „Theaterpädagoge BuT®“ / „Theaterpädagogin BuT®“	9
4.3	Quereinstiegsregelung für die Weiterbildung zur „Theaterpädagogin BuT®“ / zum „Theaterpädagogen BuT®“	9
4.4	Umfang und Struktur	10
4.5	Lehrinhalte	11
4.6	Abschlussvoraussetzungen	12
4.7	Abschlussprüfung in Form eines Kolloquiums mit Beteiligung eines*einer externen BuT-Prüfer*in	12
4.8	Rahmenprüfungsordnung für den Abschluss	13
4.9	Formaler Rahmen der Abschlussprüfung	13
4.10	Zertifizierung und Bezeichnung der Abschlüsse.....	13
5	Bildungsinstitute und das Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen.....	14
5.1	Anerkennungsverfahren für Bildungsinstitute	14
5.2	Kriterien für die Aufnahme in die Liste der „empfohlenen Bildungs-einrichtungen“ des BuT (600 UE) für die Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“	14
5.3	Kriterien zur Anerkennung als Weiterbildungsinstitut für die Weiterbildung zum „Theaterpädagogen BuT®“ / zur „Theaterpädagogin BuT®“	15
5.4	Kosten für die Anerkennungsverfahren.....	16
5.5	Lehrenden - Qualifikation	16
6	Prüfer*innen der Abschlussprüfung der Weiterbildung „zum Theaterpädagoge BuT® / zur Theaterpädagogin BuT®“	17

6.1	Formaler Rahmen des Prüfungsverfahrens.....	17
6.2	Berufungsverfahren und Wahl des/der externen BuT-Prüfers*in	17
6.3	Rolle und Aufgabe des*der externen BuT-Prüfers*in.....	17
6.4	Kosten für den*die Prüfer*in.....	18
7	Qualitätssicherung im Rahmen der Bildungsangebote.....	19
8	Nachträgliche Anerkennung	19
9	Bildungskommission	20
9.1	Zusammensetzung.....	20
9.2	Aufgaben der Bildungskommission:	20
10	Nachbemerkungen.....	21
11	Inkrafttreten.....	21
12	Anhang.....	22

1 Präambel

In den vergangenen 40 Jahren haben sich unterschiedliche theaterpädagogische Bildungsgänge entwickelt, die jedoch ähnliche Schwerpunkte, Ziele und Strukturen aufweisen. Der Bundesverband Theaterpädagogik e.V. (im Folgenden: BuT) hat sich zur Aufgabe gestellt, diese in Deutschland gewachsenen Bildungsgänge mit ihren vielfältigen Bildungserfahrungen unter einem Dach zu vereinen. Hierbei sollen auch Erfahrungen von Berufsausbildungen anderer europäischer und nichteuropäischer Länder Berücksichtigung finden.

Die strukturelle Gliederung der theaterpädagogischen Berufsbildung und die Festlegung von Weiterbildungsprinzipien und Inhalten sollen der grundlegenden Qualifizierung der theaterpädagogischen Berufsausübung dienen. Der BuT als bundesweit größter Zusammenschluss praktizierender Theaterpädagog*innen sowie zahlreicher Bildungsinstitute regelt im Folgenden die Anerkennungsverfahren von zwei Bildungsgängen mit unterschiedlichen Bildungszielen und demzufolge auch unterschiedlichen Bildungsabläufen. Bestandteil dieser Regelung sind die Vereinbarungen zur Anerkennung von Institutionen als verantwortliche Träger der Bildungsgänge sowie die Art und Weise der Durchführung dieser Bildungsgänge selbst. Diese Vereinbarungen dienen als Voraussetzung dafür, dass die Bildungsgänge in hoher Qualität durchgeführt, die Bildungsangebote vergleichbar und die Bildungswege der Teilnehmer*innen variabler und qualitativ fundierter werden. Ziel ist eine spürbare Anerkennung der Bildungsabschlüsse in der Gesellschaft.

Die Rahmenrichtlinien stellen sicher, dass die Weiterbildungsgänge auf vereinbarem Stand sind. Die anerkannten und empfohlenen Bildungseinrichtungen verpflichten sich, die jeweils gültigen Rahmenrichtlinien in ihren Weiterbildungsgängen umzusetzen.

Der BuT trifft diese Vereinbarung auf Basis einer ausführlichen Diskussion unter Beteiligung der Bildungsinstitute und einzelner Mitglieder.

Die Vereinbarung betrifft:

- Umfang der anerkannten Bildungsgänge und Bezeichnung der Abschlüsse
- Struktur und Lehrinhalte in den verschiedenen Stufen der Bildungsgänge
- Abschlüsse und Zertifizierungsverfahren
- Rahmenprüfungsordnung im Rahmen der Abschlüsse
- Die Rahmenbedingungen für die Anerkennungsverfahren der Bildungsinstitute
- Qualifikation der Lehrenden-Qualifikation
- Rahmenregelungen für die Qualifikation, Bestimmung, Auswahl und Instruktion der im Auftrag des Bundesverbandes Theaterpädagogik tätigen Prüfer*innen
- Orientierung zur Qualitätssicherung
- Das Verfahren der nachträglichen Anerkennung als „TheaterpädagogeBuT®“ / „TheaterpädagoginBuT®“
- Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

2 Bildungsgänge und Abschlüsse

Der BuT erkennt unter bestimmten Voraussetzungen Abschlüsse theaterpädagogischer Bildungsgänge entsprechend den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorgaben an. Er hat das alleinige Recht, Bildungsabschlüsse (Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ und Weiterbildung zum „Theaterpädagoge BuT®“ / zur „Theaterpädagogin BuT®“) nach den Rahmenrichtlinien des Bundesverbandes Theaterpädagogik e.V. BuT zu zertifizieren.

3 Weiterbildung “Grundlagen Theaterpädagogik BuT”

3.1 Zugangsvoraussetzungen

Für den Erwerb des Abschlusses „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ sind keine besonderen Zugangsvoraussetzungen nötig.

Wird der Abschluss „Theaterpädagoge BuT®“ / „Theaterpädagogin BuT®“ angestrebt und der Weiterbildungsgang als Stufe 1 im Sinne des **unter Punkt 4.1** geschilderten zweistufigen Modells besucht, so greifen die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung zum „Theaterpädagoge BuT®“ / zur „Theaterpädagogin BuT®“ ab der Aufbauweiterbildung **wie unter 3.2** beschrieben.

3.2 Umfang und Struktur

Die Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ richtet sich vor allem an diejenigen, die ihren bislang ausgeübten Beruf um den Bereich der Theaterpädagogik erweitern wollen. Die Weiterbildung ist in der Regel berufsbegleitend oder wird an Hochschulen/Universitäten als Wahlfach/Drittfach/Zertifikatsstudiengang o. Ä. organisiert.

Sie beinhaltet mindestens 600 Weiterbildungsstunden (im Folgenden UE = 45 Minuten).

Die Abschlussbezeichnung lautet „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“

3.3 Lehrinhalte

Die Module beschreiben die einzelnen Kompetenzen und Wissensbereiche, die die Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden im Rahmen der Weiterbildungen erwerben sollen. Dabei obliegt den Bildungseinrichtungen die Umsetzung der Module in ein praktisches Lehrkonzept. Hierbei haben sie die Pflicht, entsprechende Prüfungs- und Seminaufgaben in Form eines Curriculums transparent zu machen. (siehe Punkt 2)

Modul 1: Einführung in die künstlerische Praxis I: Grundlagen des Spiels

- Differenzerfahrung
- Spielerische Verfahren
- Körper als Medium der Darstellung

Modul 2: Einführung in die künstlerische Praxis II: Künstlerische Verfahren

- Szenische Verfahren
- Dialogische und narrative Verfahren
- Kompositionstechniken
- Ästhetische Mittel
- Dramaturgische Grundlagen

Modul 3: Einführung in die Kunst- und Theatertheorie

- Grundlagen der Theatertheorie
- Zeitgenössische Theaterpraktiken
- Theater- und Subjektkonstitution
- Handlungsfelder der Theaterpädagogik

Modul 4: Prozess- und Selbststeuerungskompetenzen I

- Gruppendynamische Prozesse
- Selbst-Reflexion (Haltung)
- Konzepterstellung und Projektentwicklung
- Themenfindung
- Ressourcen- und Projektmanagement – Grundlagen

3.4 Abschlussvoraussetzungen

Zum Abschluss der Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ müssen entsprechende Leistungsnachweise über die erworbenen Kompetenzen in den **unter Punkt 3.3 genannten** Modulen erbracht werden.

Dies erfolgt in Form folgender Verfahren (die Reihenfolge ist nicht festgelegt):

A. Probestunde(n) / Anleitungseinheit(en)

Durchführung theaterpädagogische Anleitungseinheiten in der eigenen Lerngruppe (min. 1 UE) mit oder ohne vorheriges Einreichen einer schriftlichen Planung, mit oder ohne Aufgabenstellungen von Dozent*innenseite.

Mit anschließendem Feedback bestehend aus Selbstreflexion und Fremdwahrnehmung der Dozent*innen / der Gruppe.

Bei Nicht-Erfolg muss die Möglichkeit des Wiederholens bestehen.

B. Mitwirken an einer öffentlichen Aufführung

Darstellendes Mitwirken im Rahmen einer öffentlichen Aufführung.

C. Praxisprojekt & Projektbericht

Eigenverantwortliche Planung und Durchführung eines theaterpädagogischen Projekts (min. 20 UE) inkl. interner oder externer Präsentation.

Anschließend schriftlicher Projektbericht mit aussagekräftigen Inhalten (Beschreiben und Reflektieren der Motive, Ziele, Adressat*innen, Kontext, Übungseinheiten und Lernerfolg/Ergebnisse sowie Selbstreflexion des eigenen pädagogischen Handelns und der eigenen Lernfortschritte).

Struktur und Umfang des Projektberichts wird von Seiten der Bildungseinrichtung vorgegeben.

D. Szenisches Konzept

Szenische Umsetzung eines eigenen Konzepts im Rahmen der eigenen Lerngruppe.

E. Abschlussreflexion

Zur Demonstration der theaterbezogenen und theaterpädagogischen Diskursfähigkeit findet eine Abschlussreflexion statt, in deren Mittelpunkt eine fachtheoretische sowie erfahrungsbasierte Bestandsaufnahme der Erkenntnisgewinne aus der Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ steht.

3.5 Zertifizierung und Bezeichnung des Abschlusses

Die Grundlagenweiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ (600 UE) kann auch solitär angeboten werden (siehe Punkt 3.2). Diese wird vom BuT anerkannt, wenn sie von einem Bildungsinstitut durchgeführt wurde, welches entweder vom BuT anerkannt ist, oder vom BuT auf der Liste der „empfohlenen Bildungseinrichtungen“ geführt wird.

Die Abschlussbezeichnung für diesen solitären, nur die Grundlagen vermittelnden Bildungsgang, lautet „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“.

4 THEATERPÄDAGOGE BuT® / THEATERPÄDAGOGIN BuT®

4.1 Zugangsvoraussetzungen

Für den Erwerb des Abschlusses „Theaterpädagoge BuT®“ / „Theaterpädagogin BuT®“ ist mind. eine der folgenden Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen:

Pädagogische Berufsqualifikation/Abschluss wie unter anderem:

- Abgeschlossene Erzieher*innenfachschule
- Studium der Sozialpädagogik, Soziale Arbeit o.Ä. BA/MA
- Lehramtstudium (BA/MA)
- Studium der Erziehungswissenschaften, Heilpädagogik, Pädagogik o.Ä.

Künstlerische Berufsqualifikation/Abschluss wie unter Anderem:

- Schauspiel, Regie, Musik, Tanz, Dramaturgie o.Ä.

Berufsqualifikation (Ausbildung, Studienabschluss) in einem anderen Bereich sowie mind. einschlägige 2-jährige theaterpädagogische Praxiserfahrung

Im Falle des unter Punkt 4.4 beschriebenen zweistufigen Weiterbildungsmodells bestehend aus einer Grundlagen- und einer Aufbauweiterbildung bedarf es bei der Zulassung zur Aufbauweiterbildung über den oben genannten Zugangsvoraussetzungen hinaus auch den Nachweis über die Teilnahme an einer min. 600 UE umfassenden Grundlagen-Weiterbildung.

4.2 Sonderregelungen bei der Zulassung zur Weiterbildung „Theaterpädagoge BuT®“ / „Theaterpädagogin BuT®“

Erfüllen Bewerber*innen keine der unter Punkt 4.1 genannten Zugangsvoraussetzungen, so besteht im Falle der besonderen künstlerischen und pädagogischen Eignung die Möglichkeit, die Bewerber*innen dennoch zur Weiterbildung zuzulassen.

Die Entscheidung obliegt den jeweiligen Bildungseinrichtungen und muss von seitens der Bildungseinrichtung ausführlich begründet und schriftlich dokumentiert werden.

4.3 Quereinstiegsregelung für die Weiterbildung zur „Theaterpädagogin BuT®“ / zum „Theaterpädagogen BuT®“

Berufstätige aus dem Bereich der Darstellenden Künste (Schauspiel, Regie, Performance, Musiktheater, angewandte Theaterwissenschaften o. Ä.) mit abgeschlossener künstlerischer Ausbildung und umfangreichen theaterpädagogischen Erfahrungen können ohne Nachweis einer Grundlagen-Weiterbildung zur Aufbauweiterbildung (siehe Punkt 4.4) zum „Theaterpädagoge BuT®“ / zur „Theaterpädagogin BuT®“ zugelassen werden.

Es besteht für die Weiterbildungsinstitute im Falle eines Quereinstiegs eine Nachweispflicht bestehend aus folgenden Unterlagen:

- Vita, Zeugnisse, Nachweise über die theaterpädagogischen Berufserfahrungen der*s Teilnehmenden
- Gesprächsprotokoll zur fachlichen Motivation und Hintergründe
- schriftliche Begründung der Weiterbildungseinrichtung für die Aufnahme der*s Teilnehmenden

Die Dokumente sind den externen Prüfer*innen bei der Abschlussprüfung auf Nachfrage vorzulegen.

4.4 Umfang und Struktur

Weiterbildungen zur „TheaterpädagoginBuT®“ / zum „TheaterpädagogenBuT®“ wendet sich an Menschen, die Theaterpädagogik als eigenständigen Beruf ausüben wollen. Die Weiterbildung wird in zwei strukturell unterschiedlichen Bildungswegen angeboten. Beide führen zum Abschluss „TheaterpädagoginBuT®“ bzw. „TheaterpädagogeBuT®“:

- Als Gesamtweiterbildung (mindestens 1.700 UE , davon inkl. 15 % Selbststudium/Eigenleistung der Teilnehmenden)
- In zwei getrennten, aufeinander aufbauenden Bildungsgängen (Stufe 1 + 2)

Stufe 1: Grundlagenweiterbildung

Beginnend mit der Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ (mindestens 600 UE, inkl. 15% Selbststudium/Eigenleistung der Teilnehmenden) sowie im Anschluss daran

Stufe 2: Aufbauweiterbildung

Weiterbildung zum „TheaterpädagogeBuT®“ / zur „TheaterpädagoginBuT®“ (mindestens 1.100 UE, davon inkl. 15% Eigenleistung/ Selbststudium der Teilnehmenden)

Der Besuch der beiden Bildungsgänge ist an unterschiedlichen Bildungseinrichtungen möglich.

Die Abschlussbezeichnung lautet:

"Es wird bestätigt, dass der*die Teilnehmer*in die Weiterbildung gemäß den Rahmenrichtlinien (Stand der Rahmenrichtlinien angeben) des Bundesverbandes Theaterpädagogik e.V. absolviert hat. Er*Sie ist berechtigt, den Titel „TheaterpädagogeBuT®“ bzw. „TheaterpädagoginBuT®“ zu führen.

Die Weiterbildung zum „TheaterpädagogeBuT®“ / zur „TheaterpädagoginBuT®“ umfasst mindestens 1.700 Weiterbildungsstunden (im Folgenden UE = 45 Minuten).

4.5 Lehrinhalte

Die Module beschreiben die einzelnen Kompetenzen und Wissensbereiche, die die Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden im Rahmen der Weiterbildungen erwerben sollen. Dabei obliegt den Bildungseinrichtungen die Umsetzung der Module in ein praktisches Lehrkonzept. Hierbei haben sie die Pflicht, entsprechende Prüfungs- und Seminaraufgaben in Form eines Curriculums transparent zu machen. (siehe Punkt 2).

Sie umfassen:

Alle Inhalte aus der Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ (min. 600 UE; siehe Weiterbildung “Grundlagen Theaterpädagogik BuT”).

Zusätzlich 1100 UE in den folgenden Modulen:

Modul 5: Vertiefung: Künstlerische Praxis: Performative Verfahren

- Intermediale Verfahren
- Theaterformen
- Künstlerische Forschung
- Techniken der Darstellung

Modul 6: Vertiefung: Kunst- und Theatertheorie

- Künstler*innentheorien
- Schauspiel- und Darstellungstheorien
- Dramaturgie/Recherche/Konzeption
- Theatergeschichte

Modul 7: Theatervermittlung

- Aufführungsanalyse
- Vermittlungs- und Begegnungsformate
- Ästhetische Erfahrung
- Didaktiken der Theaterpädagogik
- Adressat*innenorientierte Theaterpädagogik

Modul 8: Prozess- und Selbststeuerungskompetenzen II

- Machtkritik
- Diversitätsbewusstsein
- Schutzkonzepte
- Diskriminierungssensibilität
- Konfliktsteuerung
- Kultur- und Projektmanagement
- Anleitungskompetenz
- (Selbst-)Evaluation

4.6 Abschlussvoraussetzungen

Zum Abschluss der Weiterbildung zum „TheaterpädagogenBuT®“ / zur „TheaterpädagoginBuT®“ müssen Prüfungsnachweise über die erworbenen Kompetenzen in den **unter Punkt 4.5 genannten** Modulen erbracht werden.

Dies erfolgt im Rahmen der Weiterbildung in Form folgender Verfahren (die Reihenfolge ist nicht festgelegt):

Exemplarische Lehrproben

- Ausführliche Planung, Durchführung sowie anschließender Reflexion

Praxisprojekt & Projektbericht

- Eigenverantwortliches Planen, Organisieren, Durchführen eines externen theaterpädagogischen Projekts (min. 40 UE) oder Erstellung und Durchführung eines theaterpädagogischen Vermittlungskonzeptes

Öffentliche Präsentation

- Anschließender schriftlicher Projektbericht mit aussagekräftigen Inhalten (Beschreiben und Reflektieren der Motive, Ziele, Adressat*innen, Kontext, Übungseinheiten und Lernerfolg/Ergebnisse sowie einer Selbstreflexion des eigenen pädagogischen Handelns und der eigenen Lernfortschritte; Struktur und Umfang des Projektberichts wird von Seiten der Bildungseinrichtung vorgegeben.)

Theoretische Abschlussarbeit

- Die Abschlussarbeit muss sich von dem Praxisbericht insofern unterscheiden, als sie bei selbstgewählter Fragestellung ein relevantes Thema der Theaterpädagogik reflexiv behandelt.
- Sie kann sich auf das Praxisprojekt beziehen.
- Sie ist dem Prüfungsgremium vorzulegen (**siehe Punkt 6.3**)

4.7 Abschlussprüfung in Form eines Kolloquiums mit Beteiligung eines*einer externen BuT-Prüfer*in

Zur Demonstration der theaterbezogenen und theaterpädagogischen Reflexionsfähigkeit findet ein thesenbasiertes Kolloquium statt.

Das Kolloquium dauert mind. 30 Min. pro Teilnehmer*in.

Die Thesen werden von den Prüfungsteilnehmenden verfasst und zielen auf deren fachbezogenes Denken und Handeln.

Das Kolloquium wird vom einem*einer externen vom BuT anerkannte*r Prüfer*in begleitet (**siehe Punkt 6.2**)

4.8 Rahmenprüfungsordnung für den Abschluss

Die Rahmenprüfungsordnung der vom BuT anerkannten Bildungsinstitutionen garantiert einen in Deutschland vergleichbaren Standard bei den Abschlüssen zum „TheaterpädagogenBuT®“ / zur „TheaterpädagoginBuT®“.

Seitens des Bildungsinstitutes ist eine Prüfungsordnung zu entwickeln, die den curricularen Leistungs- und Prüfungskriterien entspricht. Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.

Sonderregelungen sind für vom BuT anerkannte Hochschulen mit Bachelor- oder Masterabschluss sowie einem zusätzlichen BuT-Abschluss in Absprache mit der Bildungskommission möglich.

4.9 Formaler Rahmen der Abschlussprüfung

Inhalt der Abschlussprüfung ist die Verifikation der theaterpädagogischen und theaterästhetischen Reflexionsfähigkeit und das Formulieren des eigenen theaterpädagogischen Selbstverständnisses.

Die Abschlussprüfungen sind Voraussetzung für die Verleihung des Zertifikats zum „TheaterpädagogenBuT®“ / zur „TheaterpädagoginBuT®“. Sie sind nur anerkennungsfähig, wenn Sie mit einer* einem BuT-Prüfer*in gemeinsam durchgeführt und dokumentiert wurden.

Eine Ausnahme hiervon bilden Weiterbildungsgänge, die an Universitäten und Hochschulen angeboten werden und eigenen Prüfungsordnungen unterliegen.

4.10 Zertifizierung und Bezeichnung der Abschlüsse

Die Absolvent*innen der Weiterbildung zum „TheaterpädagogenBuT®“ / zur „TheaterpädagoginBuT®“ tragen entsprechend den Titel „TheaterpädagogeBuT®“ oder „TheaterpädagoginBuT®“. Diese Titelbezeichnungen sind als Wort und Bildmarke eingetragen und gesetzlich geschützt.

Die Abschlussbezeichnungen für die Weiterbildungen zum „TheaterpädagogenBuT®“ / zur „TheaterpädagoginBuT®“ mit mind. 1.100 UE und mind. 1.700 UE lauten „TheaterpädagogeBuT®“ oder „TheaterpädagoginBuT®“. Diese Titelbezeichnungen sind als Wort- und Bildmarke eingetragen und gesetzlich geschützt.

5 Bildungsinstitute und das Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen

Empfohlene Einrichtungen sind die, die ausschließlich die Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ anbieten und in der Liste der „empfohlenen Bildungseinrichtungen“ geführt werden.

Anerkannte Bildungsinstitute sind die, die sowohl die Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ als auch Weiterbildung zum „Theaterpädagogen BuT®“ / zur „Theaterpädagogin BuT®“ anbieten.

5.1 Anerkennungsverfahren für Bildungsinstitute

Anerkannt werden können Bildungsinstitute (bspw. Landes und Bundesakademien, Theaterpädagogische Zentren, Hochschulen, Bildungszentren, Landesarbeitsgemeinschaften) sowohl in staatlicher, kommunaler wie auch in freier Trägerschaft (bspw. als Vereine, GmbH, gGmbH, Stiftungen).

Bildungsinstitute, die die **unter Punkt 2** beschriebenen Bildungsgänge anbieten, übernehmen die Verantwortung für den gesamten Bildungsweg der Teilnehmer*innen im jeweiligen Rahmen des Bildungsganges. Hierfür entwickeln die Institute ein Curriculum, welches unter anderem folgende Punkte beinhaltet:

- Einen Lehr- Lernweg, der die unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen an die Teilnehmer*innen transparent macht.
- Den Umfang der einzelnen Lehreinheiten, Präsenzzeiten und des Selbststudiums/Eigenleistung.
- Ein transparentes Beschwerdeverfahren

5.2 Kriterien für die Aufnahme in die Liste der „empfohlenen Bildungseinrichtungen“ des BuT (600 UE) für die Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“

Bildungsinstitute, welche die Weiterbildung „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“ anbieten möchten, müssen entweder vom BuT anerkannte Weiterbildungseinrichtung sein oder vom BuT in der Liste der „empfohlenen Bildungseinrichtungen“ geführt werden.

Um in die Liste der „empfohlenen Bildungseinrichtungen“ aufgenommen zu werden, müssen interessierte Bildungseinrichtungen einen entsprechenden Antrag auf die Aufnahme bei der Bildungskommission des BuT stellen und folgende Kriterien erfüllen:

- Vorlage eines Curriculums, welches
 - die Anforderungen und Erwartungen an die Teilnehmenden formuliert
 - einen transparenten und ausdifferenzierten Lehrplan (incl. methodisch-didaktische Ziele, Vorgehensweise, zu erwerbende Kompetenzen) aufweist
 - die Organisations- und Zeitstruktur des Bildungsganges (auch in Bezug auf den Umfang des Selbststudiums und der Eigenleistung) beschreibt
 - wie auch ein transparentes Beschwerdeverfahren beinhaltet.

- Trägerschaft als juristische Person oder Körperschaft des Öffentlichen Rechtes
- Leicht nachvollziehbare Vertragsgestaltung zwischen Bildungseinrichtung und Teilnehmenden auf der Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches
- Geeignete personelle und räumliche Voraussetzungen
- Qualifiziertes Team für die Lehre wie unter Punkt 4 dieser Rahmenrichtlinien beschrieben (Qualifizierungen nachgewiesen durch entsprechende Lebensläufe, Zeugnisse, Praxisnachweise etc.)
- Weiterbildungsleitung mit mindestens dreijähriger Vermittlungserfahrung in theaterpädagogisch relevanter Bildungsarbeit und/oder mit einer theaterpädagogischen Qualifizierung (M.A. oder B.A. Theaterpädagogik, oder Theaterpädagoge BuT® /Theaterpädagogin BuT®)
- Institutionelle Mitgliedschaft im BuT

Bildungseinrichtungen, die in der Liste der „empfohlenen Bildungseinrichtungen“ geführt werden, sind angehalten mindestens einmal im Jahr Präsenz auf den Fachtagungen Konferenz der Bildungsinstitute oder Konferenz der Bildungskommission und der Bildungsinstitute zeigen.

5.3 Kriterien zur Anerkennung als Weiterbildungsinstitut für die Weiterbildung zum „Theaterpädagogen BuT®“ / zur „Theaterpädagogin BuT®“

Die Weiterbildung zum „Theaterpädagoge BuT®“ / zur „Theaterpädagogin BuT®“ auf einem der unter Punkt 2. beschriebenen Wege können ausschließlich von der Bildungskommission des BuT anerkannte Bildungseinrichtungen anbieten.

Um die Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung zu erhalten, müssen interessierte Einrichtungen einen Antrag auf institutionelle Anerkennung bei der Bildungskommission einreichen und folgende Kriterien erfüllen:

- Vorlage eines Curriculums, welches
 - die Anforderungen und Erwartungen an die Teilnehmenden formuliert
 - einen transparenten und ausdifferenzierten Lehrplan (incl. methodisch-didaktische Ziele, Vorgehensweise, zu erwerbende Kompetenzen) aufweist
 - die Organisations- und Zeitstruktur des Bildungsganges (auch in Bezug auf den Umfang des Selbststudiums) beschreibt
 - die Anforderungen und Erwartungen an die Teilnehmenden
 - einen transparenten und ausdifferenzierten Lehrplan (incl. methodisch-didaktische Ziele, Vorgehensweise, zu erwerbende Kompetenzen)
 - die Organisations- und Zeitstruktur des Bildungsganges (auch in Bezug auf den Umfang des Selbststudiums)
 - wie auch ein transparentes Beschwerdeverfahren beinhaltet.
- Trägerschaft als juristische Person oder Körperschaft des Öffentlichen Rechtes
- Leicht nachvollziehbare Vertragsgestaltung zwischen Bildungseinrichtung und Teilnehmenden auf der Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches
- Geeignete personelle und räumliche Voraussetzungen

- Qualifiziertes Team für die Lehre wie unter Punkt 3.3 und 4.5 dieser Rahmenrichtlinien beschrieben (Qualifizierungen nachgewiesen durch entsprechende Lebensläufe, Zeugnisse, Praxisnachweise etc.)
- Weiterbildungsleitung mit mindestens dreijähriger Vermittlungserfahrung in theaterpädagogisch relevanter Bildungsarbeit und/oder mit einer theaterpädagogischen Qualifizierung (M.A. oder B.A. Theaterpädagogik, oder TheaterpädagoginBuT® / TheaterpädagogeBuT®)
- Nachweis über Verknüpfung der Bildungseinrichtung mit theaterpädagogischen Praxisfeldern (bspw. durch bestätigte Kooperationsvereinbarungen, eigene theaterpädagogische Projektarbeit)
- Schriftliche Dokumentation des Zulassungsverfahrens zur Weiterbildung zum „TheaterpädagogeBuT®“ / zur „TheaterpädagoginBuT®“ den Vorgaben unter Punkt 4 dieser Rahmenrichtlinien entsprechend.
- Vorlage einer Prüfungsordnung für den Abschluss zum „TheaterpädagogeBuT®“ / zur „TheaterpädagoginBuT®“ im Sinne der Rahmenprüfungsordnung wie unter Punkt 6 beschrieben
- Institutionelle Mitgliedschaft im BuT

Die vom BuT anerkannten Bildungseinrichtungen müssen mindestens einmal im Jahr Präsenz auf den Fachtagungen Konferenz der Bildungsträger (KoBiT) oder Konferenz der Bildungskommission und der Bildungsträger (BiKoBiT) zeigen.

Die von der Bildungskommission des BuT anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind berechtigt, die Berufsqualifikation „TheaterpädagogeBuT®“ / „TheaterpädagoginBuT®“ nach erfolgreicher Prüfung im Anschluss an die Weiterbildung zum „Theaterpädagoge BuT®“ / zur „TheaterpädagoginBuT®“ in Form eines Zertifikats zu vergeben. Das Zertifikat erhält seine Gültigkeit erst durch die Unterschrift eines*r von der Bildungskommission anerkannten Prüfers*in.

Die von der Bildungskommission des BuT anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind berechtigt, in ihrer Außendarstellung auf die Anerkennung und auf die Berechtigung für die Vergabe der Berufsqualifikation „TheaterpädagogeBuT®“ / „TheaterpädagoginBuT®“ hinzuweisen.

Der BuT ist berechtigt, bei anerkannten Bildungseinrichtungen nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens in regelmäßigen Abständen schriftliche Nachweise zur aktuellen Weiterbildungssituation einzufordern und/oder sich in Form einer Visitation vor Ort ein Bild zu machen.

5.4 Kosten für die Anerkennungsverfahren

Die Übersicht über die Kosten der Anerkennungsverfahren sowie die Aufnahme in die Liste der „empfohlenen Bildungseinrichtungen“ sind im Anhang aufgeführt.

Die Kosten der Anerkennungsverfahren trägt die antragstellende Institution.

5.5 Lehrenden – Qualifikation

Lehrende müssen über eine fundierte, nachgewiesene Ausbildung oder eine einschlägige dreijährige Berufspraxis sowie über Vermittlungserfahrung im jeweiligen Lehrgebiet verfügen. Darüber hinaus müssen Lehrende in ihrem jeweiligen Fachgebiet auf Höhe des aktuellen Diskurses sein und sich regelmäßig weiterbilden.

6 Prüfer*innen der Abschlussprüfung der Weiterbildung „zum Theaterpädagoge BuT® / zur Theaterpädagogin BuT®“

6.1 Formaler Rahmen des Prüfungsverfahrens

- Die Bildungseinrichtungen melden die bevorstehende Prüfung 6 Monate vor Prüfungstermin bei dem Bildungsreferat des BuT an. Das Bildungsreferat bestätigt die Anmeldung und sendet die Rechnung für eine Anzahlung an die Bildungseinrichtung. Diese beinhaltet die Prüfungspauschale nach Anmeldezahl und die Bearbeitungsgebühr
- Wurde die Anzahlung geleistet, bestellt das Bildungsreferat in Absprache mit der Bildungskommission den*die externe Prüfer*in nach dem Rotationsprinzip. In begründeten Fällen ist ein Wechsel möglich.
- Nach Abnahme der Prüfung wird der Prüfbericht bei der Bildungskommission eingereicht.
- Im Anschluss wird je nach realer Prüfungsteilnehmer*innenzahl eine Schlussrechnung an die Einrichtung gestellt.

6.2 Berufungsverfahren und Wahl des*der externen BuT-Prüfers*in

Die externen Prüfer*innen des BuT begleiten die Abschlussprüfungen der Weiterbildungen zum „Theaterpädagoge BuT®“ / zur „Theaterpädagogin BuT®“ in Form eines Kolloquiums.

Die Prüfer*innen werden von der Bildungskommission nach einem entsprechenden „Antrag auf Berufung zum*zur Prüfer*in“ und bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen berufen:

- Persönliche oder institutionelle Mitgliedschaft (als institutionelles Mitglied gilt, wer bei der Mitgliedsinstitution hauptamtlich beschäftigt ist)
- Qualifizierungsnachweis als Theaterpädagogin BuT® / Theaterpädagoge BuT® oder M.A. oder B.A. Theaterpädagogik
- Hochschulstudium bzw. äquivalente, abgeschlossene künstlerische Ausbildung
- Fünf Jahre Praxis als Ausbilder*in in theaterpädagogischen Lehrgängen
- Federführende, konzeptionelle Mitwirkung bei den vom BuT anerkannten Weiterbildungen

Die Prüfer*innen willigen ein, dass sie einmal im Jahr an einem Prüfer*innentreffen zur Qualitätssicherung teilnehmen.

6.3 Rolle und Aufgabe des*der externen BuT-Prüfers*in

Der*die BuT-Prüfer*in nimmt an der theoretischen und ggf. praktischen Abschlussprüfung in Form eines Kolloquiums der Weiterbildung „zum Theaterpädagoge BuT® / zur Theaterpädagogin BuT®“ teil. Handreichungen zur Prüfung werden vom Bildungsreferat zur Verfügung gestellt.

Der*die externe Prüfer*in nimmt im Hinblick auf die von den Teilnehmenden zu erbringenden Leistungen eine prüfende und bewertende Funktion wahr. Sie ergänzen die interne Ansicht der weiterbildenden Dozent*innen mit ihrer Außensicht.

Im Vorfeld der Abschlussprüfung muss der*die Prüfer*in die **unter Punkt 4.7** festgesetzte theoretische Abschlussarbeit der Kandidat*innen lesen, eine schriftliche Einschätzung oder Stellungnahme dazu formulieren und diese den jeweiligen Bildungseinrichtungen im Vorfeld der Abschlussprüfung zukommen lassen.

Das jeweilige Bildungsinstitut muss dem/der Prüfer*in Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen gewähren und diese im Vorfeld der Prüfung zur Verfügung stellen.

Der*die BuT-Prüfer*in prüft im Vorfeld der Abschlussprüfung stichprobenhaft:

- die Einhaltung der vorliegenden Rahmenrichtlinien im Hinblick auf Zulassungsmodalitäten der Kandidat*innen
- die erbrachten Leistungsnachweise der Kandidat*innen so, wie **unter Punkt 3.3 und 4.5** aufgeführt
- Nachweise über die ausreichende Teilnahme der Kandidat*innen an den Unterrichtseinheiten und Modulen
- das Curriculum, die Prüfungsordnung und die Prüfungsvoraussetzungen der prüfenden Bildungseinrichtung

Im Anschluss an die Abschlussprüfung führt der*die Prüfer*in ein Reflexionsgespräch mit der Weiterbildungsleitung.

Der*die Prüfer*in muss das Reflexionsgespräch genauso wie den Ablauf der Abschlussprüfung schriftlich dokumentieren und die Dokumentation zeitnah der Bildungskommission zukommen lassen.

Der*die externe Prüfer*in kann maximal in drei aufeinanderfolgenden Prüfungsperioden an der selben Institution Prüfungen abnehmen und muss danach min. eine Prüfungsperiode an der Institution aussetzen.

6.4 Kosten für den*die Prüfer*in

Die Prüfungspauschalen sind einheitlich geregelt. Die Kosten werden an die Geschäftsstelle des BuT überwiesen. Die Prüfungspauschale setzt sich aus einer Pauschale pro Prüfungsperiode, aus einer Pauschale pro Prüfling sowie aus einer Bearbeitungsgebühr zusammen. (Siehe Anhang)

Weitere Kosten, die dem*der Prüfer*in entstehen (Reisekosten, Übernachtung und Verpflegung), rechnet der*die Prüfer*in direkt mit dem Weiterbildungsinstitut ab

7 Qualitätssicherung im Rahmen der Bildungsangebote

Instrumente der Qualitätssicherung (u.a. für Lehrplaninhalte, Lehrplanorganisation, Institutsorganisation, Verifikation der einzelnen Weiterbildungsschritte, Qualifizierung der Lehrenden) sind:

- Möglichkeit der Visitation seitens der BiKo
- Anforderung der Lehrpläne seitens der BiKo
- Regelmäßiger Austausch zwischen der BiKo und den Prüfer*innen
- Regelmäßiger Teilnahme der Institutionen an der Konferenz der Bildungsinstitute und Konferenz der Bildungscommission und der Bildungsinstitute
- Regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung der Rahmenrichtlinien

8 Nachträgliche Anerkennung

Nachträglich als Theaterpädagogin BuT® bzw. Theaterpädagoge BuT® anerkannt werden kann, wer eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- A. Absolvent*in eines mit den Lehrinhalten des BuT, wie diese unter **5.3 und 4.5** festgehalten werden, vergleichbaren theaterpädagogischen Hochschulstudiums ist und zeitnah zum Datum des Antrages eine dreijährige, kontinuierliche hauptberufliche Tätigkeit als Theaterpädagog*in in der Arbeit mit theaterpädagogischen Adressat*innengruppen nachweisen kann. (Vom Nachweis der Berufstätigkeit ausgenommen sind Absolvent*innen von theaterpädagogischen Bachelor-/Masterstudiengängen.)

Oder

- B. Im Zeitraum bis 2002 eine theaterpädagogische Weiterbildung mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 1.700 UE beendet hat (wenn diese den Lehrinhalten, wie diese unter Punkt 5 festgehalten werden, entsprochen hat) und zeitnah zum Datum des Antrages eine dreijährige, kontinuierliche hauptberufliche Tätigkeit als Theaterpädagog*in in der mit theaterpädagogischen Adressat*innengruppen nachweist. Die einzelnen Bildungsabschnitte können an verschiedenen Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen worden sein.

Oder

- C. Bis 2002 mindestens ein verwandtes Hochschulstudium absolviert hat und zeitnah zum Datum des Antrages eine zehnjährige kontinuierliche hauptberufliche Tätigkeit als Theaterpädagog*in in der Arbeit mit theaterpädagogischen Adressat*innengruppen sowie die kontinuierliche Teilnahme an theaterpädagogischen Fortbildungen nachweist.

Die nachträgliche Anerkennung wird durch einen individuellen Einzelantrag sowie durch erforderliche Nachweise bei der Bildungscommission beantragt.

Die Kosten für das Antragsverfahren, trägt der/die Antragssteller*in. (siehe Anhang)

Über fremdsprachliche Anträge und Abschlüsse entscheidet die Bildungscommission im Einzelfall. Auch hier gilt die Vergleichbarkeit mit den Lehrinhalten wie diese **unter 5.3 und 4.5** festgehalten werden. Die Nachweise müssen in diesem Fall in Form von beglaubigten Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

9 Bildungskommission

Die Bildungskommission ist als entscheidungsfähiges Vereinsorgan eingesetzt. Die Bildungskommission ist für die Regelung der Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren verantwortlich.

Die Bildungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und arbeitet nicht weisungsgebunden.

9.1 Zusammensetzung

Der Bildungskommission gehören insgesamt sieben Mitglieder an. Die Kommissionsmitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- drei Vertreter*innen als Delegierte von Weiterbildungseinrichtungen, die institutionelles Mitglied im BuT sind
- drei Verbandsmitglieder, die nicht Angehörige eines Weiterbildungsinstitutes sind
- ein Mitglied des Gesamtvorstandes

9.2 Aufgaben der Bildungskommission:

- Entwicklung und Fortschreibung von Anerkennungsverfahren für Weiterbildungsinstitutionen und Weiterbildungsgänge zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
- Anerkennung von Weiterbildungsinstitutionen und Weiterbildungsgängen im Sinne der Rahmenrichtlinien
- Anerkennung von Weiterbildungsgängen
- Prüfung von Einzelanträgen auf nachträgliche Anerkennung als Theaterpädagoge/Theaterpädagogin BuT
- Berufung externer Prüfer*innen
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Weiterbildungsgängen
- Fortschreiben der strukturellen Konzeption theaterpädagogischer Weiterbildungsgänge
- Benennung von Bildungsabschlüssen

10 Nachbemerungen

Diese Rahmenrichtlinien sind die Ergebnisse der überarbeiteten Rahmenrichtlinien aus dem Jahre 2004. Sie wurde in Zusammenarbeit zwischen der Bildungskommission (BIKO) mit dem Vorstand seit 2009 evaluiert, besprochen und diskutiert. Die Fassungen wurden der Konferenz der empfohlenen Bildungsinstitute vorgelegt und diskutiert. Eine anwaltschaftliche Prüfung erfolgte im Jan. 2015. Die nun vorliegenden Richtlinien wurden in den Jahren 2009 bis 2018 von der BIKO des BuT überarbeitet und von der Mitgliederversammlung des Bundesverband Theaterpädagogik e.V. am 24.04.2015 (Weimar), 28.10.2016 (Eberswalde), am 24.11.2017 (Frankfurt am Main) und am 28.09.2018 (Düsseldorf) beschlossen. Die überarbeitete Fassung der Rahmenrichtlinien wird am 20.10.2023 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft zum Beschluss vorgelegt.

11 Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nachfolgender Veröffentlichung auf der Website des Bundesverbandes in Kraft.

12 Anhang

Gebührenordnung des Anerkennungsverfahrens des Bundesverbandes Theaterpädagogik e.V.
(Gültig ab 28.08.2019)

I. Nachträgliche Anerkennung zur Theaterpädagogin BuT® / zum Theaterpädagogen BuT®

<u>Pauschale Bearbeitungsgebühr</u> ¹	100,- €
<u>Anerkennungsgebühr</u>	
• Mitglieder des Bundesverbandes Theaterpädagogik e.V.	70,- €
• Nichtmitglieder des Bundesverbandes Theaterpädagogik e.V.	200,- €

II. Anerkennung des Weiterbildungsgangs „Grundlagen Theaterpädagogik BuT“²

<u>Pauschale Bearbeitungsgebühr</u> ¹	200,- €
<u>Anerkennungsgebühr</u>	
• Bei erstmaliger Anerkennung durch den Bundesverband Theaterpädagogik e.V.	200,- €
• Bereits vom Bundesverband Theaterpädagogik e.V. anerkannten Bildungsinstituten	150,- €

III. Anerkennung Weiterbildungsgang zur Theaterpädagogin BuT® / zum Theaterpädagogen BuT®²

<u>Pauschale Bearbeitungsgebühr</u>	
(mind. 1100 UE):	250,- €
(mind. 1700 UE)	350,- €
<u>Anerkennungsgebühr</u>	
• Bei erstmaliger Anerkennung durch den Bundesverband Theaterpädagogik e.V.:	
(mind. 1100 UE):	400,- €
(mind. 1700 UE)	600,- €
• Bei bereits vom Bundesverband Theaterpädagogik e.V. anerkannten Bildungsinstituten:	
(mind. 1100 UE):	300,- €
(mind. 1700 UE)	450,- €

IV. Prüfungspauschale³

<u>Prüfungspauschale an externe Prüfer*in</u>	800,- €
<u>Prüfungspauschale pro Prüfling an externe Prüfer*in</u>	25,- €
<u>Bearbeitungsgebühr für die Geschäftsstelle</u>	50,- €

¹ Der Antrag wird erst mit Zahlungseingang an die Bildungskommission weitergeleitet. Die Antragsgebühr ist auch im einer Ablehnung nicht erstattungsfähig.

² Bei Antragsstellung ist die Mitgliedschaft im Bundesverband Theaterpädagogik e.V. erforderlich, siehe „Staffelung der Mitgliedsbeiträge“.

³ S. Punkt 6.4 der Rahmenrichtlinien.